

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus: Redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz

Vom 18. Mai 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V die Aufgabe, für zugelassene Krankenhäuser Regelungen über die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten festzulegen. Die Umsetzung erfolgt in den Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R).

2. Eckpunkte der Entscheidung

In den Regelungen werden Verweise auf Vorschriften des SGB V als redaktionelle Folgeänderungen der durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) erfolgten Neustrukturierung der Qualitätssicherungsregelungen im Neunten Abschnitt des SGB V angepasst.

Die Befugnis des G-BA zur Regelung der Fortbildung im Krankenhaus war in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des SGB V in § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB V geregelt. Seit Inkrafttreten des KHSG am 1. Januar 2016 geht die Regelungsbefugnis aus § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V hervor. Die redaktionellen Folgeänderungen werden in § 1 Absatz 1 FKH-R vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine mit dem KHSG erforderliche Anpassung des in § 5 FKH-R genannten Verweises auf § 136b Absatz 1 Nummer 3 SGB V (§ 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V in der alten Fassung).

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 über die redaktionellen Änderungen in den Regelungen hinsichtlich der Anpassung an das KHSG beraten. Er kam überein, dem Plenum den Beschlussentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. Mai 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken